

Konzessionsabgaben Gas gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

	netto Ct/kWh	brutto 1) Ct/kWh
Die je Gemeinde anzuwendenden Konzessionsabgaben bei Gas, das gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 b) KAV nicht ausschließlich für Kochen oder Warmwasser geliefert wird, entnehmen Sie bitte der Tabelle in der Anlage	siehe Anlage	siehe Anlage
Die je Gemeinde anzuwendenden Konzessionsabgaben bei Gas, das gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 a) KAV ausschließlich für Kochen und Warmwasser geliefert wird, entnehmen Sie bitte der Tabelle in der Anlage	siehe Anlage	Siehe Anlage
Bei der Belieferung von Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV beträgt die Konzessionsabgabe	0,03	0,036

1) inkl. 19% Umsatzsteuer